

Rundschreiben 2015/2 „Li- quiditätsrisiken – Banken“ – Teilrevision

**Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 4. Mai 2020 bis
13. Juli 2020**

4. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung.....	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	6
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	7
3.1 Anrechnung ausländischer Staatsanleihen mit einem Risikogewicht (RW) von mehr als 0 % als Aktiva der Kategorie 1 in der LCR (Rz 119.2)	7
3.2 Aufrechnung von FX-Derivaten (Rz 250).....	8
3.3 <i>Settled to market</i> -Transaktionen (Rz 266.1 und 381)	9
3.4 Mittelabflüsse aus Geldmarktfonds (Rz 281.3)	10
3.5 Operative Kosten (Rz 285.1).....	11
3.6 Behandlung von Interbankenkrediten ohne feste Laufzeit (Rz 293 und 393)	11
3.7 Vergangenheitsbezogener Ansatz (Rz 302.1 und 325.1)	12
3.8 Behandlung von Edelmetallkonten (Rz 325.2).....	13
3.9 Ausnahme der 100 % Abflussannahme von gruppeninternen Garantien und Fazilitäten (Rz 345.2)	14
3.10 Besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung (Rz 372).....	15
3.11 Berücksichtigung von Wertberichtigungen im Buchwert eines Aktivums (Rz 392)	16
3.12 Anrechnung ausländischer Staatsanleihen mit einem Risikogewicht von mehr als 0 % als Aktiva der Kategorie 1 in der NSFR (Rz 398).....	17
3.13 Voneinander abhängige Forderungen und Verbindlichkeiten.....	17
3.14 Absicherung von Derivaten durch <i>Pooling</i> (Rz 418)	18
3.15 Substitution der Gegenpartei bei Forderungen, welche durch eine Zentralregierung garantiert werden (Rz 399)	19

4	Auswirkungen	19
5	Weiteres Vorgehen	20

Kernpunkte

1. Vom 4. Mai 2020 bis 13. Juli 2020 wurde die Teilrevision des Rundschreibens 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ einer Anhörung unterzogen, nachdem der Bundesrat am 20. November 2019 den Fahrplan für die Einführung einer Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) festgelegt hatte. Die Anhörungsteilnehmenden unterstützen die Teilrevision des Rundschreibens grundsätzlich und anerkennen die Notwendigkeit der Einführung der NSFR als international harmonisierte Regulierung der Finanzierungsrisiken. Die Berücksichtigung von in der nationalen Arbeitsgruppe aufgebrauchten Einwänden wurde in den Stellungnahmen begrüsst.
2. Insgesamt konnten diverse Vorschläge der Anhörungsteilnehmer aufgenommen und damit auch die Eindeutigkeit des Rundschreibens für alle Betroffenen sichergestellt werden. Wesentliche Erleichterungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Anrechnung ausländischer Staatsanleihen als Aktiva der Kategorie 1, der Aufrechnung von FX-Derivaten, der Stützung von Geldmarktfonds und der Substitutionsmöglichkeit für durch Zentralregierungen garantierte Forderungen gegenüber Finanzinstituten. Bei einzelnen Aspekten, wie der Erfassung von *settled to market*-Zahlungen und der Anforderungen an den Nachweis der Kurzfristigkeit von besicherten Finanzierungsgeschäften ohne Laufzeitbeschränkung, kann den Anhörungsteilnehmenden zum Teil entgegengekommen werden.
3. Keine Anpassungen erfolgen bei Interbankenkrediten ohne Laufzeitbeschränkung, dem vergangenheitsbezogenen Ansatz hinsichtlich der Berücksichtigung des Nettomittelflusses und der Behandlung ausländischer Staatsanleihen mit einem Risikogewicht von mehr als 0 % in der NSFR, die weiterhin nur in der Höhe des Liquiditätsbedarfs der jeweiligen Währung als HQLA der Kategorie 1 angerechnet werden können.
4. Die entsprechenden Neuerungen sollen auf den 1. Juli 2021 zeitgleich mit Einführung der revidierten Liquiditätsverordnung in Kraft treten, die der Bundesrat am 11. September 2020 verabschiedet hat.

Abkürzungsverzeichnis

ASF	<i>Available Stable Funding</i>
CNAV	<i>Constant Net Asset Value</i>
FAQ	Frequently Asked Question
FSB	<i>Financial Stability Board</i>
HQLA	<i>High Quality Liquid Assets</i>
IOSCO	<i>International Organization of Securities Commissions</i>
LCR	<i>Liquidity Coverage Ratio</i>
LiqV	Verordnung vom 30. November 2012 über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.06)
NAG	Nationale Arbeitsgruppe für die Liquiditätsregulierung
NSFR	<i>Net Stable Funding Ratio</i>
RSF	<i>Required Stable Funding</i>
RW	Risikogewicht (entsprechend Eigenmittelregulierung)
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SNB	Schweizerische Nationalbank
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken

1 Einleitung

Vom 4. Mai bis 13. Juli 2020 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zur Teilrevision des Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ durch.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zum Anhörungsentwurf ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

Wesentliche Punkte der Stellungnahmen von 2017 aus Sicht der Stellungnehmenden wurden in den 2020er Stellungnahmen erneut aufgebracht. Dies betraf insbesondere die Behandlung von Positionen mit offener Laufzeit (vgl. Abs. 3.6 und 3.10). Des Weiteren wurden in den Stellungnahmen von 2017 mehrere Vorschläge zur Erweiterung der als voneinander abhängig zu erfassenden Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend Art 17p LiqV eingebracht. Diese erfüllten die Anforderung der identischen Laufzeit und des identischen Grundbetrags nach Art. 17p Abs. 2 Bst. b jedoch nicht. Da die Anforderungen des Basler Ausschusses in diesem Kontext sehr eng gesetzt sind, werden das EFD entsprechend Art 31b LiqV und die FINMA die internationalen Entwicklungen weiter beobachten, um das Level-Playing-Field sicherzustellen. Darüber hinaus gab es noch technische Anmerkungen, welche zwischenzeitlich korrigiert wurden. Die Stellungnahmen von 2017 betreffend der NSFR werden daher im vorliegenden Anhörungsbericht nicht mehr detailliert behandelt.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und sich nicht gegen eine Publikation ihrer Stellungnahme ausgesprochen¹ (in alphabetischer Reihenfolge):

- Credit Suisse AG
- Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- UBS AG
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)

¹ Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Anhörungsergebnisse und deren Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend entlang der Randziffern des Rundschreibens gegliedert. Seitens der SBVg angebrachte redaktionelle Anpassungen waren im Rundschreiben bereits berücksichtigt.

3.1 Anrechnung ausländischer Staatsanleihen mit einem Risikogewicht (RW) von mehr als 0 % als Aktiva der Kategorie 1 in der LCR (Rz 119.2)

Stellungnahmen

Seitens der SBVg wird die in Rz 119.2 eingeführte neue Regelung, welche die Anrechenbarkeit ausländischer Staatsanleihen mit einem RW von mehr als 0 % als Aktiva der Kategorie 1 auf den Nettomittelabfluss einer Tochter oder Zweigniederlassung der Bank im jeweiligen Land einschränkt, als zu restriktiv erachtet. Es wird eine Ausweitung des vorgesehenen Caps vorgeschlagen, womit sich eine alternative Obergrenze durch die Höhe des Nettomittelabflusses in der jeweiligen Währung ergäbe. Ein solcher Ansatz würde aus Sicht der SBVg die Währungskongruenz zwischen Liquiditätsabflüssen und HQLA sowohl in der Dimension der Einzelgesellschaft als auch in jener der Währung insgesamt berücksichtigen.

Würdigung

Die Einschränkung der Anrechnung ausländischer HQLA mit einem Risikogewicht von mehr als 0 % als Aktiva der Kategorie 1 auf den Nettomittelabfluss des Landes, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, beruht im Basler Rahmenwerk auf dem Umstand, dass hiermit für ausländische Banken das *Level Playing Field* sichergestellt werden soll. Das Decken von Abflüssen in einer ausländischen Währung wie dem japanischen Yen durch Staatsanleihen des Landes mit einem Wertabschlag zu benachteiligen und damit implizit das Eingehen eines Währungsrisikos durch eine übermässige Haltung von HQLA in der jeweiligen Währung zu fordern, scheint jedoch nicht sachgerecht.

Es soll aber gleichzeitig verhindert werden, dass im Fall von Währungsräumen wie zum Beispiel der Europäischen Währungsunion übermässig Anleihen von Mitgliedsstaaten mit einem RW von mehr als 0 % als Aktiva der Kategorie 1 angerechnet werden können.

Fazit

Dem Vorschlag wird insofern entsprochen, als Staatsanleihen mit einem RW von mehr als 0 % bis zur Höhe des Nettomittelabflusses der jeweiligen Wahrung als Aktiva der Kategorie 1 angerechnet werden konnen. Dies gilt jedoch nicht fur Wahrungsraume.

3.2 Aufrechnung von FX-Derivaten (Rz 250)

Stellungnahmen

Fur die Aufrechnung von Fremdwahrungsderivaten entsprechend Rz 250 wird von der SBVg eine Erweiterung gefordert. Auch fur Falle, in denen keine *Netting*-Rahmenvereinbarung besteht, solle dann eine Aufrechnung von Zahlungen moglich sein, wenn diese ausschliesslich in der gleichen Wahrung und durch einen Austausch des Nominalwertes am selben Tag erfolgen. Diese Aufrechnung ware fur die LCR in Schweizer Franken sowie in den wesentlichen Wahrungen relevant.

Mit Blick auf das gegenparteiubergreifende *Netting* in der jeweiligen Wahrung solle dies auf Portfoliobasis anstatt mittels Einzeltransaktionen moglich sein und somit der Praxis entsprechend abbilden, wie FX Risiken oft abgesichert und im Risikoprofil entsprechend behandelt werden. Das *Netting* uber Transaktionen bzw. Gegenparteien hinweg erfolge entsprechend der Stellungnahme liquiditatsneutral, da der Austausch des Nominalwertes am selben Tag erfolgt. Daher ergaben sich keine weiteren LCR-relevanten Liquiditatsrisiken.

Wurdigung

Wahrend fur die LCR uber alle Wahrungen Fremdwahrungsderivate bereits aufgerechnet werden durfen, hat die erweiterte Aufrechnung fur jene Falle eine positive Auswirkung, in welchen die anrechenbaren Zuflusse entsprechend Art. 16 Abs. 2 LiqV auf 75 % der Abflusse beschrankt werden. Die Beschrankung der Anrechnung von Zuflussen, welche fur die LCR in allen Wahrungen und die LCR in Schweizer Franken bindend ist, hat zum Ziel, dass Banken zwingend einen Teil der Abflusse durch HQLA und nicht durch Zuflusse decken konnen, welche moglicherweise erst am Ende des 30-Tage-Horizontes eintreffen. Bei Derivaten, die am gleichen Tag abgewickelt werden, besteht dieses Risiko nicht, da Zu- und Abfluss taggleich erfolgen. Hier ist ein *Netting* grundsatzlich angebracht, um den nicht gerechtfertigten negativen Einfluss der Beschrankung von Zuflussen zu verhindern. Bei der LCR in wesentlichen Wahrungen gilt entsprechend Art. 17a Abs. 2 LiqV die Zuflussbegrenzung ohnehin nicht, womit die Notwendigkeit fur ein *Netting* hier entfallt. Ebenso erubrigt sich mit der neuen Regelung auch die bisher gewahrte Moglichkeit des *Nettings* von Derivaten, die Absicherungspositionen darstellen, da fur die LCR uber alle Wahrungen ohnehin eine umfassende *Netting*-Moglichkeit besteht und fur die LCR in Schweizer Franken

neu die Erweiterung auf alle Derivate erfolgt, die am gleichen Tag abgewickelt werden.

Fazit

Der Aufrechnung in der LCR in Schweizer Franken wird zugestimmt und Rz 250 entsprechend angepasst. Für die LCR in wesentlichen Fremdwährungen ist eine Anpassung hingegen nicht notwendig. Die Möglichkeit zum *Netting* von Absicherungspositionen erübrigt sich.

3.3 *Settled to market*-Transaktionen (Rz 266.1 und 381)

Stellungnahmen

Die auf der FAQ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 20. September 2018 beruhenden Anpassungen in Rz 266.1 und 381, die verlangen, das tägliche *Settlement* wie das Stellen von Sicherheiten zu erfassen, werden seitens VSKB als nicht zwingend notwendig und die Komplexität erhöhend erachtet. Sowohl VSKB als auch SBVg kritisieren den damit verbundenen Aufwand und die Kostenfolgen. Des Weiteren wird eine Einschränkung auf bestimmte Derivate – namentlich OTC-Derivate – gefordert. Seitens EXPERTsuisse wurde die Frage aufgeworfen, ob geleistete und erhaltene *settled to market*-Zahlungen symmetrisch behandelt werden.

Würdigung

Der am Markt beobachtete Übergang von der Hinterlegung von Sicherheiten zur täglichen Glattstellung der Wertschwankung des Derivats durch eine entsprechende Zahlung führt dazu, dass der historische Mittelabfluss für Sicherheiten aufgrund von Wertschwankungen kleiner ausfällt, obwohl das Risiko identisch bleibt. Daher hält die Basler FAQ fest, dass das tägliche *Settlement* wie das Stellen von Sicherheiten zu erfassen ist. Diese Anpassung ist aus Sicht der FINMA zwingend vorzunehmen, da das Risiko sonst massiv unterschätzt werden kann. Die Materialität des Risikos, das aus dem Stellen von Sicherheiten erwächst, wurde gerade auch während der Marktturbulenzen im März 2020 (Covid-19 Krise) wieder sichtbar.

Unter den zu erfassenden *settled to market*-Transaktionen sind Derivat-Transaktionen zwischen der Bank und einer zentralen Gegenpartei zu verstehen, bei denen an Stelle des täglichen Stellens einer *Variation Margin* die tägliche Glattstellung getreten ist. Nicht neu zu behandeln sind durch die Regelung börsengehandelte Transaktionen, die bereits früher eine Laufzeit von einem Tag aufwiesen und keinem *Margin*-Prozess unterworfen waren.

Zur Ermittlung des Nettoflusses sind sowohl geleistete, als auch erhaltene *settled to market*-Zahlungen zu berücksichtigen.

Fazit

Die Behandlung von Ausgleichszahlungen wird nicht geändert. Es wird klar gestellt, dass erhaltene und geleistete Zahlungen Berücksichtigung finden. Die von der Regelung betroffenen Transaktionen werden in den Erläuterungen genauer spezifiziert.

3.4 Mittelabflüsse aus Geldmarktfonds (Rz 281.3)

Stellungnahmen

Randziffer 281.3 sieht eine Ausnahmeregelung für bestimmte *Constant Net Asset Value* (CNAV)-Geldmarktfonds vor, für welche die (externe) Unterstützung gesetzlich verboten ist (entsprechend Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds, ABl. L 169 vom 30.6.2017). Aufgrund von Analysen im Nachgang zur Finanzkrise seien die *International Organization of Securities Commissions* (IOSCO) und das *Financial Stability Board* (FSB) zum Schluss gekommen, dass die Unterstützung von CNAV-Geldmarktfonds ein Ansteckungsrisiko von Geldmarktfonds bis hin zum Sponsor (der Bank) verursachen könnte. Gemäss SBVg habe IOSCO allerdings davon abgesehen, eine derartige Unterstützung zu verbieten. Vielmehr würde IOSCO die Umsetzung von ausgewogenen Massnahmen vorschlagen, welche eine Situation, die zu einer Unterstützung führen könnte, vermeiden sollen. Damit solle auch verhindert werden, dass bei Investoren die Erwartungshaltung entsteht, dass sie sich in Stresssituationen auf die Unterstützung von Sponsoren verlassen können.

Die SBVg schlägt daher eine Anpassung der Randziffer 281.3 vor, welche die Kriterien so gestaltet, dass US CNAV-Geldmarktfonds die Kriterien erfüllen. Die SBVg begründet dies auch damit, dass IOSCO und FSB anerkennen würden, dass die US-Geldmarktfondsreform im Endergebnis ähnlich wirksam wie die EU-Reform sei. Dies habe sich auch durch die relativ stabile Entwicklung von US CNAV-Geldmarktfonds (sogenannte *Government-/Treasury-* sowie *Retail Prime-/Municipal-CNAV-Geldmarktfonds*) während der Covid-19 Krise gezeigt.

Würdigung

Der Abflussfaktor für CNAV-Fonds wurde aus der Erfahrung der Finanzmarktkrise heraus eingeführt, als CNAV-Fonds durch Banken gestützt werden mussten. Für Fonds, bei denen regulatorisch die Stützung durch die Bank ausgeschlossen ist oder gleichwertige regulatorische Massnahmen getroffen wurden, die die Notwendigkeit einer Stützung eliminieren, ergibt sich diese Notwendigkeit nicht mehr. Eine regulierungsneutrale Formulierung der Randziffer wird dabei auch von der FINMA als sachgerecht betrachtet. Regelungen für Rückgabegebühren und –sperren stellen dabei aus Sicht der FINMA aber keine Beispiele, sondern eine Notwendigkeit dar. Für

Investoren in entsprechende Fonds muss klar sein, dass sie keine Stützung des Fonds durch die Bankengruppe erwarten können. Dies soll auch aus für den Investor zugänglichen Produktinformationen ersichtlich sein. Da auch die FINMA solche Stützungen ausschliesst, kann der Abflussfaktor auf 0 Prozent reduziert werden.

Fazit

Die Randziffer wird angepasst, um unterschiedliche Formen der Fondsregulierung zu berücksichtigen, die die Unterstützung von Geldmarktfonds durch die Bank hinreichend unwahrscheinlich machen.

3.5 Operative Kosten (Rz 285.1)

Stellungnahmen

Durch die SBVg wurde aufgebracht, dass gemäss Paragraph 141 des Basler Liquiditätsstandards Mittelabflüsse aus Betriebskosten keine zu erfassenden «sonstigen vertraglichen Mittelabflüsse» darstellen, während dies in der Schweizer Regulierungsumsetzung nicht explizit festgehalten sei.

Würdigung

Wie im Basler Rahmenwerk war es auch in der Schweizer Liquiditätsregulierung nie das Ziel, dass Betriebskosten als Teil des Netto-Mittelabflusses zu erfassen sind. Eine Spezifizierung scheint hier angebracht, wenn in der Branche diesbezüglich Unsicherheiten bestehen.

Fazit

In Rz 285.1 wird entsprechend spezifiziert, dass Betriebskosten nicht unter den sonstigen Abflüssen zu erfassen sind.

3.6 Behandlung von Interbankenkrediten ohne feste Laufzeit (Rz 293 und 393)

Stellungnahmen

SBVg und VSKB stellen fest, dass im Unterschied zu Interbanken-Einlagen und -Ausleihungen ohne bestimmte Fälligkeit Sichteinlagen und kurzlaufende Forderungen gegenüber anderen Banken bei der Berechnung der LCR sowie der NSFR als Mittelzuflüsse berücksichtigt werden können. Diese regulatorische Ungleichbehandlung führe dazu, dass bewährte Geldmarkt-Instrumente wie z.B. *Call*-Geld-Einlagen durch kurzfristige Festgeld-einlagen, welche bei Verfall jeweils verlängert werden, ersetzt würden.

Es sei ökonomisch nicht nachvollziehbar, weshalb ein 30-Tages-Festgeld bei einer anderen Bank liquider sein solle als eine *Call*-Geld-Einlage mit einer Kündigungsfrist von 48 Stunden. Ebenso sei es auch unter Reputationsgesichtspunkten unerheblich, ob eine Bank bei einer anderen Bank Sichteinlagen abziehe, eine kurzlaufende Geldmarkt-Einlage nicht mehr rolle oder ein *Call*-Geld zurückrufe. Somit müsse bei einem Rückruf einer *Call*-Geld-Einlage nicht von einem negativen *signalling effect* ausgegangen werden.

Aus operativen (Risiko-)Überlegungen seien Einlagen ohne bestimmte Fälligkeit (z.B. *Call*-Geld-Einlagen) den kurzlaufenden Festgeldern (z.B. *Overnight*-Festgeldern) hinsichtlich operativem Aufwand und Abwicklungsrisiken vorzuziehen.

Es wird daher gefordert, Sichteinlagen sowie Forderungen gegenüber anderen Banken ohne bestimmte Fälligkeit sowohl in der LCR als auch in der NSFR kurzlaufenden Termineinlagen bei anderen Banken gleichzustellen, sofern für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage (LCR) oder in weniger als 6 Monaten (NSFR) weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten sind.

Würdigung

Eine Anpassung der Regulierung in diesem Aspekt wäre nicht mit dem Basler Rahmenwerk kompatibel und der Aufwand aus dem Rollen von Festgeld-einlagen gegenüber *Call*-Geldern scheint nicht so gross, dass hier eine Anpassung gerechtfertigt wäre. Auch in anderen Jurisdiktionen wie z.B. der EU können nur *contractually due*-Positionen als Zufluss erfasst werden, womit hier auch keine Benachteiligung hinsichtlich des *Level Playing Fields* besteht.

Hinsichtlich der Generierung von Zuflüssen aus ausstehenden Positionen, kann der Gegenpartei bei einer Fälligkeit einfacher ein neuer unattraktiver Zinssatz angeboten werden, als dies bei einem *on open* Kredit der Fall ist. Hinsichtlich des *signalling effects* besteht aus Sicht der FINMA damit durchaus ein Unterschied.

Fazit

Randziffern 293 und 393 werden gegenüber der Anhörungsversion nicht geändert.

3.7 Vergangenheitsbezogener Ansatz (Rz 302.1 und 325.1)

Stellungnahmen

Bei der Abbildung des Derivatestresses mit dem vergangenheitsbezogenen Ansatz (gemäss Anhang 2, Ziffer 5.6 LiqV) ist neu der „grösste Nettomittelfluss“ und nicht mehr der „grösste Nettomittelabfluss“ der letzten 24 Monate

zu berücksichtigen. Sowohl SBVg als auch VSKB halten fest, dass diese Regelung in der Branche vielerorts auf Unverständnis stösst, da sie im Widerspruch zur Abflussoptik der LCR stehe. Zudem hätten etliche Banken die LCR bereits auf der Basis des „grössten Nettomittelabflusses“ implementiert. Eine Umstellung wäre folglich für eine erhebliche Anzahl von Banken mit erneuten Implementierungskosten verbunden. In Anwendung des nationalen Ermessensspielraums sei daher von der geplanten Neuregelung abzusehen.

Würdigung

Die Änderung im Rundschreiben vollzieht eine Anpassung der LiqV nach, die sich aus dem Basler Rahmenwerk ergibt. Davon unabhängig können Zuflüsse an Sicherheiten aus Marktwertänderungen bei einer gegenteiligen Marktwertänderung zu ebensolchen Abflüssen führen, weshalb die Betrachtung von Zu- und Abflüssen für die Bestimmung des möglichen Abflusses keinen Widerspruch zur LCR darstellt.

Fazit

Randziffern 302.1 und 325.1 werden gegenüber der Anhörungsversion nicht geändert.

3.8 Behandlung von Edelmetallkonten (Rz 325.2)

Stellungnahmen

Betreffend der neu in Rz 325.2 festgehaltenen Zuordnung von auf Gold denominierten Positionen zur üblichen Abwicklungswährung stellt der VSKB fest, dass die Banken bis anhin davon ausgegangen sind, dass Edelmetallkonten in der LCR nicht abfliessen, wenn die Abwicklung nach Rz 200.1 und 200.2 entweder physisch erfolgt oder das Liquiditätsrisiko vertraglich abgesichert auf den Kunden übertragen ist. Die neue Randziffer 325.2, im Verbund mit den bisherigen Randziffern 200, 200.1 und 200.2, würde nun eine Unsicherheit betreffend die Behandlung von Edelmetallkonten in der LCR schaffen.

In der Praxis könne es zu Fällen kommen, in denen eine Bank den Bezug eines Metallkontos dem Kunden auf ein CHF-Konto ausbezahle, währenddem der Metallhandel typischerweise gegen US Dollar erfolge. Dies könne so interpretiert werden, dass die Abwicklung der Absicherungspositionen in USD erfolge und jene der Passivpositionen in CHF. Dies suggeriere eine „Währungsinkongruenz“ in der Abwicklungswährung, obwohl die Positionsbewirtschaftung innerhalb ein und desselben Metalls erfolge.

Entsprechend werde eine Klarstellung im Anhörungsbericht gefordert, dass Rz 325.2 keinen Einfluss auf die grundsätzliche Behandlung der Edelmetallkonten gemäss Rz 200, 200.1 und 200.2 hat.

Würdigung

Rz 325.2 soll die Währungszuordnung von Gold klarstellen, da in anderen Berichterstattungen an die SNB und die FINMA Gold eine separate Währung darstellt. Ein mögliches Fremdwährungsrisiko zwischen Konto und Hedge zu adressieren war nicht Ziel der Anpassung. Rz 325.2 betrifft daher keine Positionen, die aufgrund von Rz 200.1 und 200.2 von der Berechnung der LCR ausgeschlossen sind, sondern stellt lediglich das Reporting von nicht bereits ausgeschlossenen Positionen klar.

Fazit

Eine Klarstellung wird in gewünschter Form in den Erläuterungen vorgenommen.

3.9 Ausnahme der 100 % Abflussannahme von gruppeninternen Garantien und Fazilitäten (Rz 345.2)

Stellungnahmen

Rz 344 sieht eine Abflussrate von 100 % für alle gruppeninternen Mittelabflüsse und eine Zuflussrate von 100 % für alle gruppeninternen Mittelzuflüsse vor. EXPERTsuisse wirft die Frage auf, ob konsistenterweise im Falle einer FINMA-Bewilligung für eine reduzierte Abflussrate (bspw. 80 %) auf der anderen Seite ein 80 % Zufluss berücksichtigt werden dürfe, so dass sich dies in der Summe (Abfluss bei der einen internen Gegenpartei plus Zufluss bei der anderen internen Gegenpartei) immer ausgleiche.

Würdigung

Rz 345.2 hält schon jetzt fest, dass ein Antrag die Voraussetzung für eine Bewilligung bildet, in dem nachgewiesen wird, dass die Garantie oder Fazilität bei der internen Gegenpartei in keiner regulatorischen oder internen Liquiditätskennzahl als Zufluss berücksichtigt wird. Ausnahmen sind somit auf Fälle beschränkt, bei denen der Abflussfaktor nicht von 0 % abweichen kann und der Zufluss ebenfalls nicht berücksichtigt werden darf. Die dargestellte Variante von 80 % Zu- und 80 % Abfluss ist daher ausgeschlossen.

Fazit

Rz 345.2 wird gegenüber der Anhörungsversion präzisiert.

3.10 Besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung (Rz 372)

Stellungnahmen

Über Interbankenkredite ohne feste Laufzeit hinaus (vgl. Ziff. 3.6) sollten aus Sicht der SBVg und des VSKB besicherte Transaktionen ohne Laufzeitbeschränkungen, insbesondere auch für "non-maturing/on open"-Reverse Repos, ebenfalls kurzlaufenden Reverse Repos gleichgestellt werden. Die Regelung, wonach besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung einen RSF-Faktor von 100 % erhalten, schränke die Attraktivität bzw. die Einsatzmöglichkeiten sogenannter nicht standardisierter Kontrakttypen ("*Non-Standard Contract Types*") auf dem Schweizer und internationalen Repo-Markt massiv ein. Aus ökonomischer Liquiditäts(risiko)sicht würde dies als wenig sinnvoll erachtet. Ausserdem würden die EU und die US NSFR-Regulierungen alle besicherten Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung ebenso als kurzlaufend behandeln.

Seitens Credit Suisse und UBS wird dies ebenfalls unterstützt und, für den Fall einer negativen Haltung der Stellungnahme gegenüber, vorgeschlagen, in einer neuen Randziffer festzuhalten, dass besicherte Finanzierungsgeschäfte ohne Laufzeitbeschränkung, die keine Reverse-Repo-Geschäfte sind, mit einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten zu erfassen sind. *Prime-Brokerage-Margin-Lending*-Forderungen und gestellte Barsicherheiten aus Wertschriftenleihen ohne Laufzeitbeschränkung oder mit einer Kündigungsfrist unter 6 Monaten wären ebenfalls als kurzfristig anzusehen.

Zur vorgesehenen Bestätigung der Analyse der Kurzfristigkeit durch die Prüfgesellschaft in Rz 372 stellt EXPERTsuisse darüber hinaus fest, dass die Verknüpfung mit der Prüftiefe in diesem Punkt nicht nachvollziehbar sei.

Würdigung

Seitens des Basler Ausschusses wurde hierzu eine FAQ veröffentlicht², die festhält, dass Reverse Repos ohne vertragliche Laufzeit als langlaufend zu behandeln sind, sofern die Bank der Aufsichtsbehörde nicht nachweisen kann, dass die Transaktion effektiv eine kürzere Laufzeit aufweist. Rz 372 sieht eine analoge Ausnahme vor.

Mit der Möglichkeit des Nachweises hält die FINMA das *Level Playing Field* bei gleichzeitiger Basel-konformer Umsetzung für erfüllt. Den vorgebrachten Argumenten, dass die ökonomische Risikoperspektive im Vordergrund stehen sollte, wird mit zwei Anpassungen der Rz 372 Rechnung getragen. Der Nachweis der Kurzfristigkeit muss nicht zwingend sowohl quantitativ als auch qualitativ erfolgen, sondern kann auch nur entweder qualitativ oder nur

² Vgl. Basel III – The Net Stable Funding Ratio: frequently asked questions, FAQ Nr. 7, Februar 2017, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d396.pdf>

quantitativ umgesetzt werden. Ebenso muss kein Nachweis erbracht werden, dass das Geschäft in weniger als einem Jahr ausläuft, sondern dass es ökonomisch einen kurzfristigen Charakter aufweist.

Der Verweis auf die Prüftiefe wird, wie von EXPERTsuisse vorgeschlagen, gestrichen, da dieser hier nicht angebracht ist, sondern nur festgehalten werden soll, dass die Bestätigung in der sich aus der Prüfstrategie ergebenden Häufigkeit erfolgen soll.

Fazit

An der Notwendigkeit des Nachweises der Kurzfristigkeit wird festgehalten und keine generelle Zuordnung der besicherten Finanzierungen ohne Laufzeitbeschränkung vorgenommen. Es erfolgen aber in Rz 372 Anpassungen, die sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien für den Nachweis der Kurzfristigkeit zulassen und den ökonomischen Aspekt mehr in den Vordergrund rücken. Der Verweis auf die Prüftiefe wird gestrichen.

3.11 Berücksichtigung von Wertberichtigungen im Buchwert eines Aktivums (Rz 392)

Stellungnahmen

Durch die SBVg und den VSKB wird für die Berücksichtigung von Wertberichtigungen im Buchwert eines Aktivums der Abzug der auf nicht gefährdeten Forderungen gebildeten Wertberichtigungen gemäss Art. 25 der Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA; SR 952.024.1) gefordert. Beide Stellungnahmen bitten um Präzisierung im Anhörungsbericht.

Würdigung

Die NSFR stellt eine grundsätzlich auf der Bilanz abstützende Kennzahl dar. Eine Konsistenz zwischen dem Wert eines Aktivums in der Bilanz und dem der NSFR zugrunde gelegten Wert ist daher anzustreben. Dem Vorschlag der Stellungnehmenden, dass der Abzug der auf nicht gefährdeten Forderungen gebildeten Wertberichtigungen gemäss Art. 25 ReIV-FINMA erfolgen kann, wird daher zugestimmt. Die Wertberichtigung kann dabei insoweit berücksichtigt werden, als ein Abzug bei der Position (Rz 95.2 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“), jedoch keine Zuordnung zum Tier 2 Kapital erfolgt, wie dies mit Rz 95.1 des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“ möglich ist.

Fazit

Eine Klarstellung in gewünschter Form in den Erläuterungen wird vorgenommen.

3.12 Anrechnung ausländischer Staatsanleihen mit einem Risikogewicht von mehr als 0 % als Aktiva der Kategorie 1 in der NSFR (Rz 398)

Stellungnahmen

Aus Sicht der SBVg sollten – in Analogie zur Behandlung von Anleihen gemäss Art. 15a Abs 1 Bst. e LiqV – auch Anleihen gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV ohne Beschränkung auf die Nettomittelabflüsse, wie unter der LCR, für die NSFR in voller Höhe als HQLA der Klasse 1 angerechnet werden können. Da Rz 119.2 die LCR-Beschränkung neu für Anleihen gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. d LiqV vorsieht, sollte auch Rz 398 entsprechend ergänzt werden.

Würdigung

Wie unter Ziff. 3.1 ausgeführt, stellt die Anrechenbarkeit von Staatsanleihen auch bei Vorliegen eines RW von mehr als 0 % als HQLA der Kategorie 1 eine Ausnahme dar, um das *Level Playing Field* mit Banken, die im jeweiligen Land beheimatet sind, sicherzustellen. Ausländische Staatsanleihen mit einem RW von mehr als 0 % sollten aus Sicht der FINMA jedoch nicht in beliebiger Höhe als HQLA der Kategorie 1 gelten. Dies umso mehr, als in der Schweizer Regulierungsumsetzung, abweichend vom Basler Standard, für entsprechende HQLA der Kategorie 1 neu ein RSF Faktor von 0 % statt 5 % vorgesehen ist, um Zentralbankguthaben und Staatsanleihen höchster Qualität gleichzustellen. Eine Berücksichtigung von Staatsanleihen mit einem RW von mehr als 0 % als HQLA der Kategorie 1 scheint daher nicht angemessen, wenn sie in grösserem Ausmass gehalten werden als zur Deckung des Zahlungsmittelabflusses unter Stress nötig.

Fazit

Rz 398 wird gegenüber der Anhörungsversion nicht geändert.

3.13 Voneinander abhängige Forderungen und Verbindlichkeiten

Stellungnahmen

EXPERTsuisse bringt die Frage auf, ob es im Gegensatz zur Rz 412 zulässig sei, CLS Nostro- und -Vostro-Konti, über welche Devisenkassa- und -termingeschäfte abgewickelt werden, als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu betrachten.

Um eine vollständig symmetrische Behandlung der COVID-19 Kredite sowie der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) auch in den letzten 6 Monaten der Restlaufzeit zu erzielen, bittet Credit Suisse darum, diese Ge-

schäfte entweder als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu klassifizieren oder für die CRF den ASF-Faktor auf 50 % in den letzten 6 Monaten zu erhöhen.

Würdigung

Rz 412 stellt eine direkte Umsetzung des Basler Rahmenwerkes dar und soll klarstellen, dass Derivattransaktionen kategorisch von einer Betrachtung als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen auszuschliessen sind. Alle voneinander abhängigen Verbindlichkeiten und Forderungen sind in Rz 413 ff., so wie es Art. 17p LiqV fordert, abschliessend definiert.

Die Behandlung der COVID-19-Kredite in den letzten 6 Monaten ihrer Laufzeit soll aufgrund der beschränkten Dauer der Relevanz sowie der Einzelgeschäftsbezogenheit nicht im Rundschreiben geregelt werden. Die FINMA wird über die angemessene Behandlung zu gegebener Zeit informieren.

Fazit

Rz 412 wird gegenüber der Anhörungsversion nicht geändert. Die Behandlung der COVID-19-Kredite wird ausserhalb des Rundschreibens präzisiert.

3.14 Absicherung von Derivaten durch *Pooling* (Rz 418)

Stellungnahmen

Rz 418 ermöglicht es Banken der Kategorien 3 bis 5 Wiederbeschaffungswerte aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu erfassen. EXPERTsuisse wirft die Frage auf, ob eine Absicherung durch *Pooling* von verschiedenen Derivaten ebenfalls zulässig ist, oder ob Rz 418 eine sofortige 1:1 *back-to-back*-Absicherung verlangt, damit diese Forderungen und Verbindlichkeiten als voneinander abhängig betrachtet werden können. Des Weiteren solle die Beschreibung „in gleichem Umfang“ genauer spezifiziert werden.

Würdigung

Ein *Pooling* ist im Rahmen von Rz 418 grundsätzlich möglich und aus ökonomischen Gründen häufig nötig. Das Volumen der Absicherung und des abgesicherten Pools von Kundengeschäften muss sich jedoch entsprechen. Dort wo eine Abweichung verbleibt, ist das Residuum entsprechend als nicht verrechenbar für die Ermittlung der ASF und RSF zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Anforderungen des von der Bank verwandten Rechnungslegungsstandards an das *Hedge Accounting* zu erfüllen.

Fazit

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass für die Verrechnung von Aktivum und Passivum der verrechnete Betrag identisch sein muss. Für eine Verrechnung müssen Anforderungen des angewandten Rechnungslegungsstandards für das *Hedge Accounting* erfüllt sein.

3.15 Substitution der Gegenpartei bei Forderungen, welche durch eine Zentralregierung garantiert werden (Rz 399)

Stellungnahmen

Seitens der SBVg wird, unter der Voraussetzung, dass eine Forderung gegenüber einem Finanzinstitut durch eine Zentralregierung vertraglich garantiert ist und für jene ein aktiver Sekundärmarkt besteht, gefordert, dass eine Substitution auf die Zentralregierung möglich sein soll. Dieses Vorgehen würde auch dem im FINMA-Rundschreiben 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ vorgesehenen Substitutionsansatz entsprechen.

Würdigung

Aus Konsistenz- und Risikogesichtspunkten soll der für Kreditrisiken anwendbare Substitutionsansatz übertragen werden. Dabei muss das Kriterium der Marktgängigkeit, welches für die Beurteilung als HQLA ohnehin bereits gefordert wird, zwingend erfüllt werden. Anders als für Kreditrisiken im FINMA-RS 17/7 "Kreditrisiken – Banken", wo Rz 311 ein Splitting der Forderung auf unterschiedliche Risikogewichte ermöglicht, ist dies für die NSFR jedoch auszuschliessen. Nur vollständig garantierte Forderungen können von der Zuordnung als Forderung gegenüber einer Zentralregierung profitieren, da ein nur teilweiser Verkauf der Forderung zur Liquiditätsbeschaffung unrealistisch ist.

Fazit

Rz 399 wird entsprechend ergänzt.

4 Auswirkungen

Es wird auf die im Erläuterungsbericht vom 4. Mai 2020³ dargelegte Wirkungsanalyse verwiesen. Die nach der Anhörung vorgenommenen Anpassungen haben nur erleichternden Einfluss auf dort dargestellten Auswirkungen.

³ https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/anhoerungen/abgeschlossene-anhoerungen/20200504-anh-rs-15-2/eb_rs15_02_anh20200504_de.pdf?la=de

Erleichterungen ergeben sich aus:

- Der Zulassung ausländischer Staatsanleihen mit RW von mehr als 0 % als Level 1 zur Deckung von Abflüssen in der jeweiligen Währung (Rz 119.2).
- Die Möglichkeit des *Nettings* von FX-Derivaten, die am gleichen Tag setzen (Rz 250).
- Der Anpassung der Abflusserfassung für die mögliche Stützung von Geldmarktfonds (Rz 281.3).
- Dem Substitutionsansatz für durch Zentralregierungen garantierte Forderungen gegenüber Finanzinstituten (Rz 399).

5 Weiteres Vorgehen

Das FINMA-RS 15/2 soll per 1. Juli 2021 zeitgleich mit der revidierten Liquiditätsverordnung in Kraft treten.